der Gemeinschaftswortmarke „FAMOXIN“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 5 zurückgewiesen hatte

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. The Wellcome Foundation Ltd trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. Juli 2010 — Kommission/Italien

(Rechtssache C-573/08)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Umsetzungsmaßnahmen“

Umwelt — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Richtlinie 79/409 (Richtlinie 79/409 des Rates, Art. 4 Abs. 4) (vgl. Randnrn. 40, 43-44)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13 und 18 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) — Mangelhafte Umsetzung — Abweichende Bestimmungen — Voraussetzungen

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 bis 7, 9 bis 11, 13 und 18 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, dass die Regelung zur Umsetzung dieser Richtlinie in die italienische Rechtsordnung nicht vollständig im Einklang mit der Richtlinie steht und dass Art. 9 der Richtlinie nicht in einer Weise umgesetzt wurde, die gewährleistet, dass die von den zuständigen italienischen Behörden erlassenen abweichenden Bestimmungen die in diesem Artikel genannten Bedingungen und Voraussetzungen einhalten.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2010 — Kommission/Griechenland

(Rechtssache C-512/09)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/66/EG — Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren — Nicht fristgerechte Umsetzung“

Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 258 AEUV; Richtlinie 2006/66 des Europäischen Parlaments und des Rates) (vgl. Randnrn. 7-10)